

Red Bull Air Race GmbH
Herrn Geschäftsführer
Erich Wolf
Am Brunnen 1
A-5330 Fuschl

Bearb.: Frank Schröder
Gesch.-Z.: P42-5 03 02 RBAR17
Telefon: 03342 4266 4202
Fax: 03342 4266 7612
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
frank.schroeder@lbv.brandenburg.de

Schönefeld, 05.09.2017

Teilausfertigung der Genehmigung Red Bull Air Race EuroSpeedway Lausitz 2017

Anlagen zur Genehmigung siehe nachfolgend A.2,
weitere Anlagen: Zahlungsaufforderung

Sehr geehrter Herr Wolf,

gemäß § 24 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), i.V. mit §§ 73, 74 und 75 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683), wird der

Red Bull Air Race GmbH,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Erich Wolf,
Karolingerstraße 18
A-5020 Salzburg

die

Genehmigung

zur Durchführung der Luftfahrtveranstaltung

„Red Bull Air Race EuroSpeedway Lausitz 2017“

vom 16. bis 17. September 2017 auf dem **EuroSpeedway Lausitz, Schipkau**, erteilt.

Veranstaltungsleiter ist:

Herr Clemens Jäger,

Flugleiter ist:

Herr James Di Matteo,

Stellvertretender Flugleiter ist:

Herr Steven Jones.

Flugleiter für das Beiprogramm ist:

Herr Stan Gray.

A. Inhalt der Genehmigung

1. **Gegenstand der Luftfahrtveranstaltung und der Genehmigung** sind das Luftrennen im Rahmen des „Red Bull Air Race EuroSpeedway Lausitz 2017“ sowie die Vorführung von weiteren Luftfahrzeugen als Beiprogramm („Side Acts“) entsprechend dem genehmigten Flugprogramm am Euro-Speedway Lausitzring.

2. **Verbindliche Bestandteile der Genehmigung** (gesiegelte Anlagen zur Genehmigung):

Nr. 1: Auflistung der beteiligten Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugführer

- a) Beteiligte Luftfahrzeuge
- b) Beteiligte Luftfahrzeugführer

Nr. 2: Flugprogramm einschließlich Beiprogramm

Nr. 3 Veranstaltungsgelände, Tracks und Holdings:

- a) LAUSITZRING AVI MP
Version D1 - Stand: 02.05.2017
- b) Lausitz 2017 Track
Version 2b – Stand 08.05.2017
- c) Holdings und Flugwege unter Berücksichtigung der Naturschutzgebiete (3 Seiten)
- d) Flugwege Hubschrauber Foto- und für Filmaufnahmen

Stand: 24.08.2017

- e) Temporäres Helipad mit FATO 1 und drei TLOF
- Nr. 4: Gesamtübersicht über temporäre Flugbetriebsflächen, Race Track, An- und Abflugflächen, Anfluggrundlinie, Zuschauerbereiche sowie Emergency Tracks NORTH & SOUTH ohne FATO, Stand: 02.07.2017
- Nr. 5: Darstellung Dropzone Fallschirmspringer
- Nr. 6: Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen im Bereich des Lausitzrings vom 15.09.2017 bis 17.09.2017, veröffentlicht am 28.07.2017 in den NfL 1-1083-17
- Nr. 7: EU-Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete in der Umgebung des Veranstaltungsgeländes
- Nr. 8: Sicherheitskonzept einschließlich Notfallplanung der Firma Falck
- Nr. 9: Sicherheitsvorkehrungen und Rettungsketten
 - a) Sicherheitsvorkehrungen und Rettungskette für den Bereich Luftfahrt und Sport
 - b) Alarmierungskette Luftrettungseinsatz

Nach Erteilung der Genehmigung aktualisierte Anlagen treten erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde an die Stelle der hier Gelisteten.

3. Genehmigte Zeiten (lokal, soweit nicht anders angegeben):

a) Tage der Luftfahrtveranstaltung:

- Samstag, 16.09.2017 und
- Sonntag, 17.09.2017,

jeweils zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr.

b) Weitere Tage mit Flugbetrieb ohne Publikum:

- Dienstag 12.09.2017 Ausweichtag, Pressetag
- Mittwoch, 13.09.2017, Pressetag, Ausweichtag Fly-In (bei prognostizierten Wetterproblemen für das geplante Fly-In),
- Donnerstag, 14.09.2017, Fly-In, Überstellung der Flugzeuge auf den Lausitzring, Ausweichtag Kalibrierung, Training Helikopter
- Freitag, 15.09.2017, Training, Training Emergency Procedure
- Montag, 18.09.2017, Fly-Out,
- Dienstag, 19.09.2017, Ausweichtag Fly-Out (im Fall von Wetterproblemen),

jeweils zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr.

Sollen die angegebenen Zeiten erweitert werden, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Bestätigung der Genehmigungsbehörde. Wesentliche zeitliche Änderungen der einzelnen Programmpunkte (Anlage 2) sind der Genehmigungsbehörde - sobald die Änderung absehbar ist - vor Ort mitzuteilen.

4. Das **Veranstaltungsgelände** mit Vorführgebieten und zugelassenen Zuschauerbereichen bestimmt sich nach Anlagen 3 und 4.
5. **Besondere Genehmigungen und Erlaubnisse** für die Vorbereitung und Durchführung des Flugprogramms zu den unter A.3 angegebenen Zeiten:
 - 5.1 Außenstart- und Außenlandeeralaubnisse nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG für die in Anlage 1a genannten Luftfahrzeugführer in Anlage 1b der Masterklasse und des Kalibrierungsflugzeugs auf der temporär anzulegenden Start- und Landebahn innerhalb des EuroSpeedway Lausitz (gem. Anlagen 3 und 4) einschließlich der Erlaubnis zum Rollen mit eigener Kraft im Bereich des Streifens bis max. Grid Stand (Box) zu den in Nr. 2 bestimmten Veranstaltungs- und Flugbetriebszeiten.
 - 5.2 Außenstart- und Außenlandeeralaubnisse nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG für die in Anlage 1b genannten Luftfahrzeugführer mit ihren Drehflüglern gem. Anlage 1a für die temporär anzulegende FATO 1 nebst Vorfeld (3 TLOF,) und Schwebeflugwege innerhalb des DEKRA-Geländes gemäß Anlage 3e zu den in Nr. 2 bestimmten Veranstaltungs- und Flugbetriebszeiten, zusätzlich für die temporär anzulegende Start- und Landebahn innerhalb des EuroSpeedway Lausitz gem. Anlagen 3a und 4. Es gilt die Darstellung der Anlage 3e, die zur Klarstellung der FATO 1 und TLOF von der Darstellung in der Anlage 4 abweicht.
 - 5.3 Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG für Außenlandungen mit Sprungfallschirmen auf der Dropzone gem. Anlage 5 nordöstlich der temporären Start- und Landebahn bei Windbewegung in West-Ost-Richtung. Bei Wind in Nord-Süd-Richtung gilt die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG für Außenlandungen mit Sprungfallschirmen auf der Fläche östlich der temporären Start- und Landebahn. In einem Briefung vor dem Sprung ist die Dropzone vom Flugleiter verbindlich festzulegen. Es gilt hier die Darstellung der Anlage 5, die zur Klarstellung hinsichtlich der Dropzone von der Darstellung der Anlage 4 abweicht.
 - 5.4 Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG für Außenstarts- und Landungen des Motor-Paragliders (Pilot: Pal Takats) im Bereich der temporären Flugbetriebsflächen und des Race Tracks im Rahmen der Side Acts. Start- und Landeflächen, einschließlich Touch-and-Go-Punkte, sind im Einzelnen von der Genehmigungsbehörde anlässlich der Abnahme des Vorführprogramms freizugeben.

- 5.5 Ausnahmeerlaubnis zum Unterschreiten der Mindesthöhe nach SERA¹ 5005 Buchstabe f für die Rennteilnehmer und das Kalibrierungsflugzeug bis auf minimal 10 m AGL innerhalb der Racebox (Anlage 3) für Wettbewerb, Trainingsflüge und Training Notfallverfahren.
- 5.6 Ausnahmeerlaubnis nach § 14 Abs. 2 LuftVO i.V.m. SERA 3130 zum Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe für den Drehflügler BO-105, D-HSDM oder D-HTDM, Pilot: Rainer Wilke oder Siegfried Schwarz, bis auf minimal 500ft / 150m AGL zur Durchführung von Kunstflug im Bereich des Race Tracks im Rahmen der Side Acts. Hubschrauber und Pilot sind vor dem Flug vom Veranstalter zu benennen.
- 5.7 Ausnahmeerlaubnis gem. SERA 5005 Buchstabe f) zum Unterschreiten der Mindestflughöhe bis auf minimal 10m AGL für den Motor-Paraglider (Pilot: Pal Takats) im Bereich der temporären Flugbetriebsflächen und des Race Tracks im Rahmen der Side Acts. Kunstflugmanöver jeder Art sind verboten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LuftVO).
- 5.8 Ausnahmeerlaubnis nach SERA 5005 Buchstabe f) zum Unterschreiten der Mindestflughöhe entsprechend den dargestellten Flugwegen gem. Anlage 3d) für Video- und Fotoaufnahmen mit Drehflüglern gem. Anlage 1b ausschließlich für die Aufzeichnung der Flüge von Teilnehmern des Air Race. Diese Erlaubnis ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Beginn der Flugtätigkeit die Genehmigung zur Durchführung gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs mit hohem Risiko nach ARO.OPS.150 VO (EU) Nr. 965/2012 der Luftfahrtbehörde der Republik Österreich (Austro Control) spätestens zu Beginn des erlaubnispflichtigen Flugbetriebs vorgelegt wird. Andernfalls sind entsprechende Flüge bis zu einer minimalen Höhe von 500ft / 150 m AGL zugelassen.

Von dieser Genehmigung und den mit ihr erteilten besonderen Genehmigungen und Erlaubnissen abweichende bzw. darüber hinausgehende Vorhaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Das gilt auch für die Teilnahme weiterer Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugführer sowie von dieser Genehmigung abweichender Flugvorführungen.

B. Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wirksamkeit dieser Genehmigung und der mit ihr erteilten besonderen Genehmigungen und Erlaubnisse steht unter der Bedingung, dass die Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten (Pächter etc.) ihr Einverständnis zur Benutzung der für die Veranstaltung

¹ SERA = Anhang zur Verordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften pp. in der jeweils geltenden Fassung

erforderlichen Grundstücke erteilt haben und bis Veranstaltungsende nicht widerrufen.

- 1.2 Es ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer Haftpflichtdeckungssumme von 100 Millionen EUR pauschal für Personen- und / oder Sachschäden abzuschließen. Gegenüber der Genehmigungsbehörde ist ein entsprechender Nachweis zu führen (z. B. Vorlage Versicherungsschein im Original).
- 1.3 Veranstaltungsleiter und Flugleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Luftfahrtveranstaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Inhalt dieses Genehmigungsbescheides und weiteren Anweisungen der Genehmigungsbehörde verantwortlich. Sie dürfen selbst nicht am Vorführprogramm teilnehmen. Gleiches gilt für die Stellvertreter in den Zeiten der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion. Die Übernahme / Übergabe der Funktion ist jeweils schriftlich unter genauer Angabe des Datums und der Uhrzeit und der dabei gegebenen Hinweise (Besonderheiten bisheriger Verlauf etc.) festzuhalten.
- 1.4 Der Veranstaltungsleiter hat den an der Veranstaltung beteiligten Luftfahrzeugführern, d.h. auch Luftsportgeräteführer, und sonstigen für den Flugbetrieb verantwortlichen Personen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in einem Eröffnungsbriefing die beigefügte Genehmigungsteilausfertigung gegen Unterschrift, bekanntzugeben und im Briefing-Raum ständig zur Einsichtnahme vorzuhalten. Für die Kenntnisnahme durch nicht der deutschen Sprache mächtige Personen ist eine Übersetzung ins Englische zu fertigen. Bei nachträglichen Änderungen der Genehmigung ist entsprechend ggf. auch anlässlich gem. der nachfolgenden Nr. 1.5 durchzuführenden täglichen Einsatzbesprechungen entsprechend zu verfahren.
- 1.5 Der Veranstaltungsleiter bzw. ein Flugleiter haben darüber hinaus täglich vor Aufnahme des Flugbetriebes eine Einsatzbesprechung mit allen an diesem Tag beteiligten Rennpiloten und den übrigen vor Ort stationierten Luftfahrzeugführern durchzuführen. Soweit Luftfahrzeugführer, die von einem anderen Ort als den temporären Flugbetriebsflächen am Eurospeedway Lausitzring aus kommend direkt ihre Flüge im Beiprogramm bzw. ihre Film/Foto- und Kontrollflüge am EuroSpeedway Lausitzring durchführen, ist auch ein Briefing am Vorabend zulässig, sofern vor Beginn des Fluges letzte Informationen und Verhaltensmaßnahmen den Luftfahrzeugführern vor Beginn des Fluges telefonisch übermittelt werden. Ein individuelles Debriefing ist insbesondere bei Vorkommnissen durchzuführen, die zum sofortigen Abbruch bzw. zur Nichtwertung eines Durchgangs geführt haben. Einem Vertreter der Genehmigungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- 1.6 Der Veranstaltungsleiter ist unbeschadet der Aufsicht durch die Genehmigungsbehörde verpflichtet, Luftfahrzeugführer die gegen luftrechtliche Bestimmungen oder Auflagen der Genehmigung verstoßen, die nach den im Operations Manual (OM) A 7.1.8 zur Disqualifikation führende Flugmanöver oder von den genehmigten Flugvorführungen abweichende Flugmanöver durchführen, entsprechend OM A 4.1.8 vor Zulassung einer weiteren Teilnahme an der Veranstaltung zu überprüfen. Das gilt insbesondere bei einem beabsichtigten oder unbeabsichtigten Überfliegen der Sicherheitslinien, beim Unterschreiten der

erlaubten Mindesthöhe von 10m AGL durch Rennflugzeuge und / oder bei Überschreitung der maximal zulässigen 12g bzw. einer individuell niedrigeren zulässigen maximalen Belastung eines Rennflugzeuges unbeschadet des sportlichen Reglements zur Nichtwertung von Läufen oder Vergabe von Zeitstrafen. Einem Vertreter der Genehmigungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Überprüfung zu geben. Die Genehmigungsbehörde behält sich dabei den Ausschluss eines Luftfahrzeugführers von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung vor.

1.7 Der Veranstaltungsleiter hat vor Beginn der Trainings-, Test- und Überführungsflüge zu überprüfen, ob die an der Luftfahrtveranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeugführer (Luftfahrzeugführer der Rennflugzeuge, Vorführflugzeuge und Drehflügler für Kunstflug, für Film- / Fotoflüge und Kontrollflüge, Motor-Paraglider und Fallschirmspringer) über die erforderlichen gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen verfügen. Hierzu hat er oder ein von ihm Beauftragter sich folgende Dokumente vorlegen zu lassen:

- Erlaubnisse/ Lizenzen und ggf. erforderliche Berechtigungen (z. B. Kunstflugberechtigung),
- Tauglichkeitszeugnisse,
- Sprechfunkzeugnisse und Nachweise der ausreichenden Kenntnis der englischen Sprache (ICAO language proficiency Stufe 4 oder höher).

Legen ausländische Luftfahrzeugführer und Luftsportgeräteführer eine im Ausland erworbene „Vorführerlaubnis“ vor, so gelten dennoch die vergleichbaren, sich aus dem deutschen Recht ergebenden bzw. bei Zweifelsfällen von der Genehmigungsbehörde festgesetzten Mindestanforderungen und eventuell darüber hinausgehende Weisungen des Veranstaltungsleiters (z. B. Flugbetriebsanweisung Aviation Masterplan und Operation Manuals).

Der Veranstaltungsleiter oder ein von ihm Beauftragter haben diese Dokumente in Kopie eine Woche vor Aufnahme des Flugbetriebs vor Ort zur Einsichtnahme der Genehmigungsbehörde vorzuhalten.

1.8 Der Veranstaltungsleiter hat sich überdies unbeschadet der Aufsicht durch die Genehmigungsbehörde davon zu überzeugen, dass die teilnehmenden Luftfahrzeugführer (Luftfahrzeugführer der Rennflugzeuge, Vorführflugzeuge und Drehflügler für Kunstflug, Film- / Fotoflüge und Kontrollflüge, Motor-Paraglider und Fallschirmspringer) im Hinblick auf die geplanten Flüge / Vorführungen nachweislich ausreichend in Übung gehalten sind. Zudem müssen die Luftfahrzeugführer der Rennflugzeuge bei mindestens 1 Trainingsflug vor Beginn der Veranstaltung demonstrieren, dass sie die Notfallverfahren sicher beherrschen, die ihnen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse einschließlich der Hindernissituation an der Rennstrecke das kontrollierte Landen des Flugzeugs auch bei Störungen ermöglichen sollen. Diese Demonstration ist zu dokumentieren. Ergeben sich für den Veranstaltungsleiter insbesondere im Ergebnis des Trainings sowie von ihm ggf. zu verlangender Abnahmeflüge Zweifel an den fliegerischen Fähigkeiten eines oder mehrerer Luftfahrzeugführer hat er diese von der Veranstaltung auszuschließen.

- 1.9 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, sich vor der Teilnahme der Luftfahrzeugführer an dem Luftrennen (inkl. Qualifikation) von deren ausreichender Inübunghaltung und Beherrschung der für den Race Track am EuroSpeedway Lausitz festgelegten Notverfahren durch eigene Abnahmen zu überzeugen und die betreffenden Luftfahrer ggf. von der Veranstaltung auszuschließen. Entsprechendes gilt für die Vorführungen der des Beiprogramms (Side Acts).
- 1.10 Alle Luftfahrzeuge müssen eine für den Vorführzweck gültige Verkehrszulassung besitzen. Inhalt, Umfang und Bedingungen einer vorläufigen Verkehrszulassung (WZ) müssen die Vorführung auf einer Luftfahrtveranstaltung und das geplante Flugprogramm zulassen. Die Lufttüchtigkeit aller beteiligten Luftfahrzeuge muss uneingeschränkt gegeben sein. Der Veranstaltungsleiter oder ein von ihm Beauftragter hat die Prüfung und einwandfreie technische Abnahme der teilnehmenden Luftfahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung der Befestigung und Sicherung aller tragenden und steuernden aerodynamischen Flächen sowie deren Betätigungselemente, Steuerseile, Umlenkhebel etc. in Gegenwart des von der Behörde benannten Gutachters vorzunehmen, schriftlich zu dokumentieren und vom Gutachter gegenzeichnen zu lassen. Kopien der Protokolle sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Zudem sind folgende Dokumente im Original rechtzeitig vor der Veranstaltung, spätestens aber zu einem von ihr noch näher zu bestimmenden Termin vorzulegen:
- Eintragungsscheine inkl. OPLIM,
 - Lufttüchtigkeitsnachweise,
 - Lärmzeugnisse,
 - Versicherungsnachweise der teilnehmenden Luftfahrzeuge sowie
 - bei Rennflugzeugen die Lizenzen des das jeweilige Luftfahrzeug betreuenden technischen Personals.

Liegen keine ausreichenden Unterlagen vor, hat der Veranstaltungsleiter unbeschadet der Aufsicht durch die Genehmigungsbehörde das betreffende Luftfahrzeug von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Sofern beim Flugbetrieb die vom Hersteller festgesetzte maximale G-Belastung überschritten worden ist, darf das jeweilige Flugzeug erst nach einer vom technischen Direktor vorgenommenen Inspektion für die weitere Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen werden. Einem Vertreter der Genehmigungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Genehmigungsbehörde behält sich bei verbleibenden Zweifeln ein Verbot des weiteren Einsatzes des Flugzeuges vor.

- 1.11 Sämtliche Flüge sind ausschließlich mit der erforderlichen Besatzung und somit ohne Passagiere jeder Art durchzuführen.

Ausgenommen davon sind medizinisch notwendige Flüge von ITH / RTH. In diesem Fall gelten die mit dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) zugelassenen Verfahren zur Beförderung entsprechend Anhang IV (Teil-CAT) VO (EU) NR. 965/2012.

Für die Durchführung der Video- und Fotoflüge richten sich die Verfahren des für die Flugdurchführung ggf. erforderlichen Personals nach den Bestimmungen für Aufgabenspezialisten gemäß Anhang VIII (Teil-SPO) VO (EU) Nr. 965/2012 entsprechend den Betriebsunterlagen gemäß Erklärung der „The Flying Bulls GmbH“ vom 12.06.2017 zur Durchführung von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb.

- 1.12 Außerhalb der Veranstaltungstage / -zeiten dürfen Dritte während der Trainings-, Abnahme- und sonstigen Flüge nicht in das Veranstaltungsgelände (Trioval inkl. Tribünen) eingelassen werden. Ausnahmen gelten nur für den Aufenthalt von geladenen Medienvertretern im Mediacenter zum Zweck von Vorinformationen zur Veranstaltung.

2. Beschaffenheit des Veranstaltungsgeländes einschl. der temporären Flugbetriebsflächen

- 2.1 Von den mit diesem Bescheid erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Veranstaltungsgelände vor Beginn der Flugbewegungen am EuroSpeedway Lausitz durch die Genehmigungsbehörde auf die Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen überprüft und entsprechend abgenommen wurde.
- 2.2 Der Race Track ist durch luftgefüllte Pylonen geeigneter Höhe zu kennzeichnen. Die Pylonen sind an den Standorten gem. Anlage 3b) aufzustellen. Änderungen der Standorte (wie auch der vorgeschriebenen Fluglagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung der Genehmigungsbehörde. Hierzu ist ein entsprechend geänderter Lageplan (Masterplan) als Druckexemplar in ausreichender Größe vorzulegen. Die Pylonen dürfen bei Berührung keinen die Fluglage der Rennflugzeuge beeinflussenden Widerstand leisten. Es ist durch die Ausführung der Pylonen zu gewährleisten, dass diese bzw. sich von diesen lösende Bestandteile die Steuerungsfähigkeit der Luftfahrzeuge nicht beeinträchtigen können.
- 2.3 Die als Außenstart- und Außenlandefläche genehmigte temporäre Start- und Landebahn (SLB) ist in Übereinstimmung mit der vorgelegten Platzdarstellungskarte (M 1:2000, gemäß Gutachten vom 08.04.2016 des SV Peter Becker) anzulegen und entsprechend der mit NfL I - 94/03 veröffentlichten Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befahrung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr zu kennzeichnen. Hierzu gehört neben der Markierung der Start- und Landebahnmittellinie und der Bezeichnung der Start- und Landebahn auch die Kennzeichnung der halben Bahnlänge und der Schwellen. An geeigneter Stelle in der Nähe des Race Tracks / der temporären Start- und Landebahn ist ein Windrichtungsanzeiger gem. ICAO Annex 14 Volume I, No. 5.1.1 aufzustellen, der von einem im Fluge oder auf der Bewegungsfläche befindlichen Flugzeug aus

sichtbar ist und von den Luftströmungen nicht beeinflusst wird, die durch benachbarte Objekte hervorgerufen werden.

- 2.4 Die Begrenzung der An- und Abflugbereiche der temporären SLB im Bereich der Tribünen sowie die Anfluggrundlinien sind gem. Anlage 4 zu kennzeichnen.
- 2.5 Daneben sind zwei Notlandebahnen (Emergency Track NORTH & SOUTH) gem. Anlage 4 vorzusehen, deren Beginn und Ende in geeigneter Weise zu kennzeichnen ist. Dabei ist eine Verwechslung mit der temporären Start- und Landebahn auszuschließen.
- 2.6 Das Ende des Bereiches - bis zu dem die Rennflugzeuge aus eigener Kraft rollen dürfen - ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- 2.7 Die temporäre FATO 1, die Vorfelder (inkl. drei von der FATO 1 baulich getrennte Abstellpositionen / TLOF) sowie die Schwebeflugwege sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV, NfL I - 36/06) bzw. gem. Anlage 4 anzulegen und zu kennzeichnen (Tageskennzeichnung). An geeigneter Stelle in der Nähe der FATO 1 ist ein Windrichtungsanzeiger gem. ICAO Annex 14 Volume II, No. 5.1.1 aufzustellen, der von einem im Fluge oder auf der Bewegungsfläche befindlichen Drehflügler aus sichtbar ist und von den Luftströmungen nicht beeinflusst wird, die durch benachbarte Objekte hervorgerufen werden.
- 2.8 Alle vorstehend genannten Flugbetriebsflächen einschließlich der Notlandebahnen müssen die sich aus den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) bzw. der AW ergebenden Anforderungen an die Hindernisfreiheit erfüllen. Von den regulär vorhandenen Lichtmasten sind die südlich der temporären Start- und Landefläche befindliche Reihe vollständig und die beiden Westlichen der nördlichen Reihe zu entfernen. Das Gebäude des Mediacenters sowie die verbleibenden Lichtmasten der nördlichen Reihe, welche die nördlich der SLB befindliche seitliche Übergangsfläche durchstoßen, sind in entsprechender Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen² zu kennzeichnen. Entlang der südlichen Außenkanten des Pressecentergebäudes sind Außenwände und Dach mit 1 m x 1 m breiten Farbfeldern gleicher Farbe zu kennzeichnen. Zudem ist eine farbliche Markierung, welche durch die an der Luftfahrtveranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeugführer deutlich erkennbar ist, auf den obersten Tribünenabschnitten unterhalb des Anflugsektors (östlich und westlich) der temporären Start- und Landebahn in der Breite des Anflugsektors anzubringen. Zur Markierung können weiß, gelb, rot oder orange oder im Wechsel rot-weiß, orange-weiß oder rot-gelb verwendet werden.

² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004 (AVV LFH), zuletzt geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV LFH vom 26.08.2015 - BAnz. AT 01.09.2015 B4.

2.9 Die Hindernissituation (inkl. Funkturm und Windkraftanlagen) ist zum Gegenstand der Briefings zu machen. Während der Vorführ-, Trainings und Abnahmeflüge muss die nördlich gelegene unmittelbar an das Veranstaltungsgelände grenzende Windenergieanlage stillgelegt sein, anderenfalls dürfen keine Flüge stattfinden.

2.10 Die Landezone für die Sprungfallschirme ist zu kennzeichnen.

2.11 Es ist zuverlässig sicherzustellen, dass durch geeignete Absperrungen sowie Einsatz von Ordnungskräften entlang der inneren Zuschauerlinie (vgl. Nr. B 3.2.1) und erforderlichenfalls an weiteren Stellen in die Bereiche des Race Tracks sowie zwischen Zuschauerlinien und Sicherheitslinien und zu den Flugbetriebsflächen (SLB, FATO 1 / TLOF, Rollbahnen und Vorfelder), Hangars, Tankstellen und Tower nur befugte Personen gelangen können. Die unterhalb der An- und Abflugflächen der temporären Start- und Landebahn sowie der FATO 1 befindlichen Bereiche dürfen weder zur Platzierung von Zuschauern noch zum Abstellen von Fahrzeugen jeder Art (inkl. Luftfahrzeuge) genutzt werden. Die unterhalb der östlichen An- und Abflugfläche der SLB befindlichen Parkplatz- und Campingplatzanlagen dürfen nur außerhalb der Zeiten, in denen Rennflüge im Race Track oder An- und Abflüge zur / von der temporären SLB (unabhängig von der Betriebsrichtung) stattfinden, und nur nach entsprechender jeweiliger Zustimmung des Veranstaltungsleiters zum Zweck des schnellstmöglichen Passierens dieses Bereiches auf kürzestem Wege durchfahren oder von Fußgängern durchlaufen werden. Die Fortsetzung des Flugbetriebes ist nur zulässig, wenn der Ordnungsdienst das Freisein dieser Bereiche von Zuschauern / Passanten dem Veranstaltungsleiter bestätigt. Die Zuschauerbereiche unterhalb der östlichen An- und Abflugfläche dürfen während der gesamten Veranstaltung nicht durch Zuschauer betreten werden.

Der Fahrzeugverkehr auf der im östlichen Bereich liegenden Kreisstraße an den Parkplätzen ist zulässig. Parken und halten von Fahrzeugen in diesem Bereich ist jedoch untersagt. Ebenso ist der Aufenthalt von Fußgängern in diesem Bereich während der Rennläufe untersagt. Die Einhaltung der Auflagen ist durch den Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Ordnungskräften sicherzustellen.

2.12 Sämtliche nach den vorstehenden Auflagen anzubringenden Markierungen und sonstigen Kennzeichnungen von Flugbetriebsflächen sind bis 18:00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages vollständig zu entfernen. Die Entfernung ist in geeigneter Form bis zum 22.09.2017 nachzuweisen. Die Hinderniskennzeichnung kann bestehen bleiben.

3. Durchführung des Flugbetriebs

3.1 Nutzung des Veranstaltungsgeländes einschließlich der temporären Flugbetriebsflächen:

3.1.1 Alle An- und Abflüge von und zur temporären SLB bzw. FATO 1, alle Einflüge in und Ausflüge aus Holdings (inkl. Wechsel von Holding 1/2 zu Holding 3 und Gegenrichtung), in und aus dem

Race Track, dem Vorführraum (Drehflügler) bzw. Vorführkurs (Flugzeuge) sowie in und aus den festgelegten Flugbereichen der beiden Drehflügler für Film- und Fotoaufnahmen und das Sinken innerhalb des Holdings 1 bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Veranstaltungsleiters. Der Veranstaltungsleiter hat permanent einen ausreichenden horizontalen und vertikalen Abstand aller Luftfahrzeuge zueinander zu koordinieren. Die Pflichten aller Luftfahrzeugführer nach SERA.3201, 3205, 3210 bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

- 3.1.2 Aus Sicherheitsgründen sind im Holding 1 (im Bereich und über den Windenergieanlagen) Flughöhen von mindestens 1.500 ft AGL und im Holding 2 von mindestens 2.500 ft AGL einzuhalten. Im Holding 3 ist eine Mindestflughöhe von 2.000 ft AGL einzuhalten. Das Vogelschutzgebiet „Westmarkscheide-Mariensumpf“ (Anlage 7) darf nicht überflogen werden. Alle teilnehmenden Luftfahrzeugführer sind in den Briefings hierauf besonders hinzuweisen.
- 3.1.3 Der Luftraum oberhalb des Veranstaltungsgeländes und in dessen Umgebung ist fortlaufend auf die Annäherung von an der Luftfahrtveranstaltung nicht teilnehmenden Luftfahrzeugen visuell zu überwachen. Nähern sich Luftfahrzeuge, welche nicht in der Veranstaltungsgenehmigung aufgeführt sind, dem Veranstaltungsgelände, hat der Veranstaltungsleiter ggf. sofort die Veranstaltung zu unterbrechen und teilnehmenden Luftfahrzeugen eine sichere Position zuzuweisen.
- 3.1.4 In dem von der Tribüne umgrenzten Luftraum (Trioval) darf sich mit Ausnahme der gem. A.5.9 und Anlage 3d gesondert zugelassenen Videoflüge mit jeweils einem Drehflügler unterhalb einer Höhe von 2.000 ft AGL zu jeder Zeit lediglich ein Luftfahrzeug im Flug befinden. Das gilt auch hinsichtlich der auf der temporären SLB startenden und landenden Luftfahrzeuge und der auf der SLB inkl. Streifen rollenden Luftfahrzeuge. Das Abstellen von Luftfahrzeugen auf der SLB inkl. Streifen ist verboten. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen einer vorherigen gesonderten Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.
- 3.1.5 In den Lufträumen innerhalb der Holdings 1/2 und 3 für Rennflugzeuge, der beiden Flugbereichen für die Film- / Foto-Drehflügler (jeweils AGL bis zu einer Höhe von 2.000 ft) darf sich ebenfalls jeweils nur ein Luftfahrzeug aufhalten. In dem innerhalb des Holdings 3 der Rennflugzeuge befindlichen Luftraum dürfen sich zudem zeitgleich max. zwei Rennflugzeuge aufhalten, sofern diese einen Höhenabstand von min. 500 ft zu jeder Zeit zueinander einhalten.
- 3.1.6 Der Einflug der Rennflugzeuge in den Race Track darf nur über das Holding 2 und oberhalb der westlichen Anflugfläche der temporären SLB, der Ausflug nur über die westliche Abflugfläche und das Holding 3 stattfinden.

- 3.1.7 Der Race Track, die Notlandebahnen und der Bereich zwischen innerer Sicherheitslinie und innerer Zuschauerlinie (vgl. B.3.2.1) sind während der im Innern des Triovals stattfindenden Test-, Trainings-, Qualifikations- und Wettbewerbsflüge sowie Kontroll-, Film- und Vorführflüge (Rennflugzeuge und Drehflügler) vollständig von Personen und Luftfahrzeugen sowie anderen Hindernissen freizuhalten. Zwischen innerer Sicherheitslinie und innerer Zuschauerlinie sind Ausnahmen hiervon möglich, soweit die Anwesenheit der betreffenden Personen (Personal Veranstalter, Ordnungskräfte, Feuerlösch- und Rettungskräfte, aufsichtsführende Beamte) an der jeweiligen Position für den Veranstaltungsablauf bzw. die Gewährleistung von Öffentlicher Sicherheit und Ordnung unverzichtbar ist. Die Start- und Landebahn einschließlich Streifen muss ab Ausflug eines Rennflugzeuges aus Holding 2 und bis zum Eintritt in Holding 3 durchgängig frei von Personen oder Hindernissen (inkl. Lfz.) sein, An- und Abflüge zur / von der temporären SLB darf der Veranstaltungsleiter nur zulassen, wenn SLB und Streifen frei von Personen und Hindernissen (inkl. Luftfahrzeugen) ist.
- 3.1.8 Bei Abflügen über die westliche Abflugfläche in das Holding 1 ist unbedingt auf einen ausreichenden Abstand zu den in dem Holding 2 befindlichen Luftfahrzeugen zu achten. Zu diesem Zweck müssen die Luftfahrzeugführer vor Einflug in das Holding 1 eine Höhe von 2.500 ft erreicht haben. Die Luftfahrzeugführer sind in den Briefings hierauf besonders hinzuweisen. Bei Abflügen über die östliche Abflugfläche zum Holding 1 ist das Veranstaltungsgelände südlich mit ausreichendem Abstand zu umfliegen. Fehlanflüge sind stets in Betriebsrichtung fortzusetzen; der erneute Anflug bedarf ebenfalls der Zustimmung des Race Directors.
- 3.1.9 An- und Abflüge von Drehflüglern dürfen nur zur bzw. von der temporären FATO 1 mit den Betriebsrichtungen 018° rwn (Anflug) bzw. 198° rwn (Abflug) und nur zu Zeiten - in denen kein Drehflügler Position gem. Auflage B. 3.1.10 eingenommen hat bzw. sich auf dem Weg vom südlichen Flugbereich dorthin oder zurück befindet und kein Vorführflugzeug innerhalb des Vorführkurses fliegt - durchgeführt werden. Sofern sich ein Luftfahrzeug im Holding 2 befindet, sind An- und Abflüge diesem - unbeschadet der erforderlichen Zustimmung durch den Veranstaltungsleiter - rechtzeitig per Funk anzukündigen. Dabei ist ein Höhenabstand von min. 300 ft einzuhalten.
- 3.1.10 Die temporäre FATO 1 ist sofort nach dem Landeanflug durch Schweben (Hovern) zu einer der Abstellpositionen freizumachen. Ein Abstellen von Luftfahrzeugen oder Hindernissen (inkl. Kfz) auf der temporären FATO 1 ist mit Ausnahme der für die Betankung erforderlichen Zeiträume unzulässig. Für das Betanken bei laufendem Triebwerk (hot refuelling) sind die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Gleichzeitiger Flugbetrieb (inkl. Schweben- und Versetzflüge) mehrerer Drehflügler sowie ein Schweben / Versetzen über andere Lfz. hinweg ist unzulässig. Für An- und Abflüge ist in jedem Fall nur die FATO 1, nicht jedoch eine der Abstellpositionen zu nutzen. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen haben die Luftfahrzeugführer im Übrigen nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob die Außenlandung

bzw. der Außenstart durchgeführt werden kann und eine Gefährdung von Personen oder Sachen dabei ausgeschlossen ist.

- 3.1.11 Zuschauerbereiche und Parkplätze sowie die Sicherheitslinien bzw. Zuschauerlinien (vgl. Auflage B. 3.2.1) dürfen zu keiner Zeit überflogen werden. Ausgenommen hiervon sind allein Anflüge von Sprungfallschirmen zur Landezone, bei denen die Zuschauerbereiche in einer Höhe von mindestens 50 m überflogen werden dürfen, sofern nicht aus Hindernisgesichtspunkten eine größere Überflughöhe geboten ist. An den Veranstaltungstagen sind alle Flüge im Wesentlichen entlang der Sicherheits- bzw. Zuschauerlinien durchzuführen. Abgesehen von Flügen von Drehflüglern bis zu einer Geschwindigkeit von max. 20 kt sind stabilisierte Flüge in Richtung der Zuschauerbereiche verboten.
- 3.1.12 Bei Flugvorführungen von Sprungfallschirmen dürfen unter keinen Umständen Propeller, Rotoren oder Strahltriebwerke im Umkreis von 250 m um die Landezone in Betrieb sein. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 10 kt verdoppelt sich der Wert auf 500 m.
- 3.1.13 Für Unfälle / Brände mit Beteiligung von Luftfahrzeugen ist an allen Orten innerhalb des Triovals und des DEKRA-Rings eine Eingreifzeit (Alarmierung bis Beginn Erstangriff) von max. zwei Minuten zu gewährleisten. An der temporären FATO 1 sind gesondert mindestens Feuerlösch- und Rettungsmittel entsprechend Kategorie H 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19.12.2005, Nr. 6.1.3, 6.1.4 vorzuhalten. Im Übrigen ist die Richtlinie für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen vom 01.03.1983 (NfL I 72/83), Kategorie MTOM 2.000 kg bis 5.700 kg entsprechend anzuwenden. Die Feuerwehrräfte müssen in die Besonderheiten und speziellen Gefahren beim Löschen von Luftfahrzeugen und dem Bergen verletzter Personen hieraus nachweislich eingewiesen sein. Die für den Einsatz an Luftfahrzeugen speziell erforderlichen Rettungsmittel müssen ebenfalls innerhalb der vorgegebenen Eingreifzeit am Einsatzort zur Verfügung stehen.
- 3.1.14 Bei Unfällen, schweren Störungen, bei Einsatz von ITH / RTH oder Feuerlösch- und Rettungsdienstfahrzeugen innerhalb des Triovals oder in dessen unmittelbarer Umgebung sowie auf Anweisung der Genehmigungsbehörde ist der Flugbetrieb sofort einzustellen. Der Veranstaltungsleiter hat einen umgehenden und geordneten Abflug bzw. eine entsprechende Landung der Luftfahrzeuge zu koordinieren, ohne dass Feuerlösch- und Rettungskräfte behindert oder Personen gefährdet werden.

3.2 Zu beachtende Abstände:

- 3.2.1 Bei allen Vorführungen und Rennflügen innerhalb des Triovals verläuft die innere Sicherheitslinie in einem seitlichen Abstand von mindestens 150 m zur inneren Zuschauerlinie (Sicherheitszaun) entlang des gesamten Triovals und ist nur unterhalb der An- und

Abflugflächen der temporären SLB unterbrochen. Bei Vorführflügen mit Flugzeugen im Normalflug verläuft die äußere Sicherheitslinie in einem seitlichen Abstand von 230 m zur äußeren Zuschauerlinie.

- 3.2.2 Der Verlauf der inneren Sicherheitslinie ist deutlich zu kennzeichnen. Der Verlauf der äußeren Sicherheitslinie ist im täglichen Briefing anhand von geeigneten terrestrischen Merkmalen zu verdeutlichen.
- 3.2.3 Gegenüber dem Streifen der temporären SLB muss die Zuschauerlinie einen seitlichen Abstand von min. 50 m haben; der Abstand zwischen Landezone für Sprungfallschirme und innerer Zuschauerlinie muss min. 15 m betragen.
- 3.2.4 Zwischen Bereichen, in denen Luftfahrzeuge betankt oder gewartet werden und Zuschauern muss der seitliche Abstand min. 15 m betragen. Der Mindestabstand zwischen dem äußersten Teil eines rollenden Flugzeuges und Personen muss mindestens 10 m, bei Drehflüglern min. 50 m betragen.

3.3 Wettermindestbedingungen:

- 3.3.1 Für den Kunstflug mit Drehflüglern ist eine Flugsicht von 3 km, für sonstige Vorführungen von 1,5 km erforderlich. Die Hauptwolkenuntergrenze darf bei den Vorführflügen der Flugzeuge nicht niedriger als 2.000 ft AGL, im Übrigen nicht niedriger als 1.500 ft AGL verlaufen.
- 3.3.2 Abweichend hiervon sind Flugvorführungen von Sprungfallschirmen nur zulässig, wenn die Sprungfallschirmführer die Landezone vom Moment des Absprungs bis zu dem der Landung durchgängig beobachten können. Der Hauptfallschirm muss in einer Höhe von 450 m AGL voll entfaltet sein. Bei Absprüngen mit Gleitfallschirmen darf die Windgeschwindigkeit nicht größer als 15 kt (inkl. Böen), bei anderen Fallschirmen nicht größer als 10 kt (inkl. Böen) sein.
- 3.3.3 Maßgeblich sind im Übrigen die Betriebsgrenzen der teilnehmenden Luftfahrzeuge bzw. Luftsportgeräte sowie die Gewährleistung der ausreichenden Formstabilität und Standsicherheit der Pylonen.

3.4 Ergänzende flugbetriebliche Auflagen:

- 3.4.1 Alle Programmpunkte sind in zeitlicher Hinsicht strikt voneinander getrennt durchzuführen. Verbandsflüge sind während der Veranstaltung unzulässig. Etwaige Foto- / Filmflüge mit mehreren Luftfahrzeugen sind ausnahmslos in derselben Richtung durchzuführen,

3.4.2 Mit Ausnahme des Trainings der Notlandeverfahren sind simulierte Triebwerksausfälle verboten.

3.4.3 Auflagen der DFS:

3.4.3.1 Beginn und Ende des täglichen Flugbetriebs sind bei den Kontrollzentralen Bremen und München telefonisch zu melden (SV München, 089 9780-330, SV Bremen 0421 5372-120)

3.4.3.2 Unterbrechungen des Flugbetriebs von mehr als 2 Stunden sind ebenfalls an die Kontrollzentralen Bremen und München telefonisch zu melden.

3.4.3.3 Der Veranstalter teilt der DFS eine ständig erreichbare Telefonnummer (z.B. Flugbetriebsleiter) mit, unter der der SV ggf. im Notfall kurzfristig die Einstellung des Flugbetriebs anweisen kann.

Darüber hinaus sind vorgeschriebene Flugverkehrskontrollfreigaben außer- bzw. oberhalb des Flugbeschränkungsgebiets bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle unbeschadet der erteilten Veranstaltungsgenehmigung einzuholen.

3.4.4 Veranstalter und Luftfahrzeugführer haben sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass bei dem vorgegebenen Race Track die vom Hersteller des Luftfahrzeuges oder der Zulassungsbehörde festgelegten Betriebsgrenzen in jedem Fall eingehalten werden können. Es dürfen nur die genehmigten Flugwege geflogen und die zu deren Einhaltung erforderlichen Flugmanöver durchgeführt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Genehmigungsbehörde.

3.4.5 Während der Trainingsflüge und Filmflüge sowie während der Veranstaltung auftretende Flugunfälle und Störungen jeder Art i.S.v. § 2 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz sind unbeschadet der Pflichten nach § 7 LuftVO vom Veranstaltungsleiter sofort der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

3.4.6 Der Veranstaltungsleiter hat gegenüber den beteiligten Luftfahrzeugführern geeignete Verfahren bei Ausfall des Flugfunks festzulegen.

3.5 Rolle der Flugleiter

Sämtliche Aufgaben und Pflichten des Veranstaltungsleiters in flugbetrieblicher Hinsicht dürfen unter seiner fortlaufenden Aufsicht von den vom Veranstalter benannten Flugleitern erfüllt werden.

4. Umwelt- und Immissionsschutz:

- 4.1 Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass an jedem Tag der Test- und Trainingsflüge am EuroSpeedway Lausitz (nach derzeitiger Planung ab 14.09.2017) und während der gesamten Veranstaltung die vorhandene Lärmmessanlage für die Immissionsorte Hörlitz, Schipkau, Barranmühle und Klettwitz (Lage gem. Gutachtliche Stellungnahme der BeSB GmbH Berlin Nr. 5021.8-16 vom 28.06.2016) betrieben und zum Abgleich mit der Prognose der BeSB GmbH Berlin geeignete Messwerte aufgezeichnet werden. Diese sind der Genehmigungsbehörde auf Anforderung jeweils an dem der Messung folgenden Tag bis spätestens 12:00 Uhr vorzulegen.
- 4.2 Vom Veranstalter ist für den gesamten unter B. 4.1 genannten Zeitraum eine zentrale Rufnummer zur Entgegennahme von Fluglärmbeschwerden einzurichten und in geeigneter Weise vor und während der Trainings / Veranstaltung öffentlich zu kommunizieren. Die eingehenden Beschwerden sind in geeigneter Weise zu bearbeiten und auszuwerten. Die Auswertung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zu übermitteln.
- 4.3 Der Veranstalter hat die Luftfahrzeugführer auf die Belange des Umwelt- und Immissionsschutzes hinzuweisen. Unnötige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Es ist ein möglichst großer Abstand zur Wohnbebauung sowie den Vogelschutzgebieten in der Umgebung des EuroSpeedway Lausitz einzuhalten.
- 4.4 Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist die wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde für die Betankung einzuholen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5. Auflagen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- 5.1 Der Veranstalter hat ein mit der Ordnungsbehörde abgestimmtes Sicherheitskonzept (hinsichtlich Einsatzpläne der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes) entsprechend Anlage 9 vorzuhalten. Änderungen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Verfügungen und Hinweise von Polizei, Ordnungsbehörden, Landesbetrieb Straßenwesen, Straßenverkehrsamt und Umweltbehörden sind zu beachten. Feuerlösch- und Rettungsdienste müssen entsprechend Absprachen und Weisungen der zuständigen Rettungsdienst-, Brand- und Katastrophenschutzbehörden vorgehalten werden.
- 5.2 Ein ausreichender Ordnungsdienst, der zügigen Zu- und Abgang, Ordnungsfunktionen und die Sicherung der nicht öffentlich zugänglichen Teile des Veranstaltungsgeländes übernimmt, ist vom Veranstaltungsleiter zu gewährleisten. Die Ordnungskräfte müssen über ihre Aufgaben, die flugbetrieblichen Gefahren und das Verhalten in Notsituationen nachweisbar belehrt sein.

- 5.3 Der Veranstalter hat Betriebsbereiche mit Zugangskontrollsystem und ein Ausweissystem einschließlich Befahrensberechtigung für das Veranstaltungsgelände einzurichten und umzusetzen.
- 5.4 Zwischen Veranstaltungsleiter und allen am Boden beteiligten Stellen, insbesondere mit der Sicherheits-Einsatzleitstelle ist eine zuverlässige Sprechverbindung einzurichten. Auf dem Veranstaltungsgelände ist eine Lautsprecheranlage zu betreiben, um ggf. Notfallinformationen an die Zuschauer weitergeben zu können.
- 5.5 An allen Tagen außerhalb der Veranstaltungstage, an denen Flüge in den Holdings 1/2 und 3, Trainingsflüge der Vorführflugzeuge auf dem vorgesehenen Vorführkurs oder in sonstiger Weise gehäufte Flugbewegungen über der BAB 13 stattfinden, welche geeignet sind, die Aufmerksamkeit der die BAB 13 befahrenden Verkehrsteilnehmer zu beeinträchtigen, sind die Trainingszeiten bzw. sonstigen entsprechenden Flugbewegungen zum Zweck der bedarfsgerechten Verkehrsregelung der zuständigen Autobahnmeisterei unbedingt jeweils mindestens 1 Stunde vor Beginn und mindestens 30 Minuten vor Ende telefonisch anzukündigen.
- 5.6 Dem Flugkoordinator der Polizeihubschrauberstaffel des Landes Brandenburg (Tel. +49 (0) 30 633148-223 bzw. hubschrauberstaffel01.lese@polizei-internet.brandenburg.de) ist rechtzeitig vor Aufnahme des Flugbetriebes am Veranstaltungsgelände mitzuteilen, auf welcher Frequenz diese dem Veranstalter (Race Tower) evtl. Anflüge von Polizeihubschraubern anzukündigen hat.
- 5.7 Der Veranstalter hat mit der unteren Katastrophenschutzbehörde präventive Gefahrenabwehrmaßnahmen im Falle einer Großschadenslage bzw. Katastrophe im Rahmen der Veranstaltung abzustimmen. Während der Durchführung der Veranstaltung sind die von der unteren Katastrophenschutzbehörde festgelegten Katastrophenschutzeinrichtungen und –einheiten aktiv einzubeziehen.

6. Genehmigungsaufsicht

- 6.1 Der Veranstalter hat den die Aufsicht führenden Vertretern der Genehmigungsbehörde auf dem gesamten Veranstaltungsgelände uneingeschränkten Zutritt und Zugriff auf alle mit technischen Hilfsmitteln erhobenen Daten zu gewähren. Das gilt ungeachtet der Auflage B. 5.3 ggf. auch bei Vorlage lediglich eines Dienstausweises (Land Brandenburg). Erforderliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
- 6.2 Veranstaltungsleiter und Flugleiter müssen für die Genehmigungsbehörde jederzeit erreichbar sein.
- 6.3 Der Veranstalter hat der Genehmigungsbehörde für Zwecke der Aufsichtsführung ausreichende Räumlichkeiten, Parkmöglichkeiten und Kommunikationsmittel (Funkgeräte) sowie außerhalb des

Race Tower einen PC-Arbeitsplatz, Internetzugang und der Möglichkeit der Anfertigung von Farbausdrucken zur Verfügung zu stellen.

- 6.4 An den Trainings- und Veranstaltungstagen sind Videoaufzeichnungen von sämtlichen Flügen und allen Starts und Landungen von / zur temporären SLB innerhalb des Triovals anzufertigen. Bei den Flugbewegungen der Rennflugzeuge sind während der Qualifikations- und Rennläufe mindestens die Position über Grund inkl. Höhe, die Geschwindigkeit und die G-Belastung telemetrisch zu erfassen und aufzuzeichnen. Alle verfügbaren Video- und Telemetrieaufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde auf Anforderung unverzüglich und in unveränderter Form zu übergeben.

C. Hinweise / Widerrufs- und Auflagenvorbehalte

1. Diese Genehmigung kann gemäß § 75 LuftVZO widerrufen werden, insbesondere wenn gegen die festgesetzten Auflagen verstoßen wird oder sich nachträglich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung nicht vorgelegen haben.
2. Die Festlegung zusätzlicher Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund des § 32 LuftVG erlassene Rechtsverordnung oder eine auf dieser Grundlage ergangene vollziehbare Auflage können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen strafbar ist.
4. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse oder privatrechtlichen Zustimmungen.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Fried